

# **Satzung**

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe-  
und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach  
(Feuerwehrsatzung)**

**vom 16.12.2011**

**geändert durch die Satzung vom 25.04.2019**

## Satzung

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach (Feuerwehrsatzung) vom 16.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.2019**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Stadt Bad Kreuznach unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

#### **§ 2**

#### **Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, §19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

#### **§ 3**

#### **Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr soll die Stadt Bad Kreuznach Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, z.B.:

1. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
2. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
3. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
4. Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern
5. Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
6. Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn eine beauftragte Person für Aufzugsanlagen gemäß § 12 Absatz 4 BetrSichVO und TRBS 3121 Punkt 3.6 nicht vor Ort ist
7. Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren
8. Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen

9. Bergung oder Sicherung von Sachen,
10. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
11. Absperrungen, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
12. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, absturzgefährdeter Dacheinkleidung, etc.
13. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
14. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
15. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
16. Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen
17. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung
18. Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen
19. Durchführung von Anleiterproben und Stellproben
20. Überprüfung von Brandmeldeanlagen
21. Öffnen und Schließen des Feuerwehrschranks und des Freischalteelementes

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

#### **§ 4**

##### **Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind die in §§ 33 Satz 2 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert oder in Anspruch nimmt. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen der Anlage, die Gegenstand dieser Satzung ist, sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemessen.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Bad Kreuznach (AAO).

(4) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das jeweils eingesetzte Personal (Nr. I der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer,

2. den Stundensätzen für die jeweils eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II.1 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer,
3. den Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der jeweiligen Geräte und Einsatzgegenstände (Nr. II.2 der Anlage).

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte, Fahrzeuge oder Personal), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(6) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte, beschädigte oder kontaminierte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbeobjekten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

(7) Für die verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(8) Entstehende Aufwendungen von Dritten (Fremdleistungskosten) sind in Höhe der der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellten Beträge zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

(1) .Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(3) Der Kostenersatz wird gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Bad Kreuznach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Bad Kreuznach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 19.03.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Kreuznach vom 27.03.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.05.1994 ,17.07.2001 und 16.12.2011.

|

## Anlage

zur Satzung vom 25.04.2019 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung) der Stadt Bad Kreuznach

### Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### **I. Personalaufwand (Einsatz von Feuerwehrangehörigen)**

1. Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r      38,80 €  
Die Berechnung der Personalkosten je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG.
2. Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r      58,70 €  
Die Berechnung der Personalkosten je hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen, auf das hauptamtliche Personal bezogenen Einsatzkosten (Echtkostenermittlung) über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren (§ 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG).
3. Brandsicherheitswachen  
Für Brandsicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde und Person 50 % des nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Stundensatz berechnet.  
Ziffer 1 - Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r -      19,40 €  
Ziffer 2 - Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r -      29,35 €
4. Für Ausbildungsveranstaltungen wird der tatsächliche Personalaufwand nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 berechnet.

#### **II. Sachaufwand**

1. Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.
2. Bei Brandsicherheitswachen werden 50 % der tatsächlichen Fahrzeugkosten für die Nutzungsdauer berechnet.
3. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die Kosten für die Reinigung und Prüfung der eingesetzten Materialien und Geräte von Fahrzeugen werden nach der Lfd. Nr. 2 berechnet.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Fahrzeuge, Gerät, Bezeichnung, Maßnahme</b>			<b>Kosten in EUR</b>
<b><u>1</u></b>	<b><u>Fahrzeuge</u></b>			
<b><u>1.1</u></b>	<b><u>Löschfahrzeuge</u></b>	<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Kennzeichen</u></b>	
1.1.1	Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	KH – F 246	47,00 €
			KH – F 346	47,00 €
		HLF 10 Allrad	KH – F 4551	43,00 €
1.1.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	KH – 6006	41,00 €
		LF 16	KH – F 4440	44,00 €
1.1.3	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	KH – F 125	32,00 €
1.1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	KH – 6068	46,00 €
		TLF 16/25	KH – 6089	39,00 €
1.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	KH – F 6470	30,00 €
1.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	KH – 6260	31,00 €
			KH – 6122	33,00 €
<b><u>1.2</u></b>	<b><u>Sonderfahrzeuge</u></b>			
1.2.1	Drehleiter	DLK 23/12-CC	KH – 6197	79,00 €
		DLA(K) 23/12	KH – F 2340	54,00 €
1.2.2	Rüstwagen	RW	KH – 6009	44,00 €
1.2.3	Gerätewagen Gefahrgut	MZF 3 – GWG	KH – F 1731	51,00 €
<b><u>1.3</u></b>	<b><u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u></b>			
1.3.1	Einsatzleitwagen 1	ELW 1	KH – 6000	64,00 €
1.3.2	Vorausrüstwagen	VRW	KH – 211	34,00 €
1.3.3	Kommandowagen	KdoW 1	KH – F 90	30,00 €
		KdoW 2	KH – F 91	30,00 €
1.3.4	Mannschaftstransport-fahrzeug	MTF	KH – F 160	28,00 €

			KH – F 1190	36,00 €
			KH – F 2190	32,00 €
			KH – F 3190	34,00 €
			KH – F 419	34,00 €
		MTF-Pritsche	KH – 6304	35,00 €
<b>1.3.5</b>	Mehrzweckfahrzeug	MZF 2 MZF 3	KH – F 120 KH – F 1731	40,00 €
<b>1.3.6</b>	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB 1 Süd		29,00 €
		RTB 1 West		35,00 €
<b><u>2</u></b>	<b><u>Pauschale Verrechnungssätze für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung</u></b>			
<b><u>2.1</u></b>	<b><u>Bekleidung / persönliche Schutzausrüstung</u></b>			
2.1.1	HuPF* 1 Überjacke waschen, imprägnieren und trocknen			8,60 €
2.1.2	HuPF* 2 Hose waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.3	HuPF* 3 Jacke waschen, imprägnieren und trocknen			4,30 €
2.1.4	HuPF* 4 Überhose waschen, imprägnieren und trocknen			7,20 €
	* Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschtzbeleidung			
2.1.5	Handschuhe im Feuerwehrdienst waschen, trocknen und imprägnieren (pro Paar)			3,60 €
2.1.6	Sonstige Einsatzkleidung waschen und trocknen (je Teil)			4,30 €
2.1.7	Kontaminationsschtzbeleidung (Anzug) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.8	Kontaminationsschtzbeleidung (Haube) waschen und trocknen			4,30 €
2.1.9	Chemikalienschutzhandschuhe reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.10	Chemikalienschutzstiefel reinigen, desinfizieren und trocknen (pro Paar)			10,80 €
2.1.11	Übungs-Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren und trocknen			35,80 €
<b><u>2.2</u></b>	<b><u>Schlauchmaterial</u></b>			
2.2.1	Druckschlauch einbinden mit Intrade (je Kupplung)			7,20 €

2.2.2	Druckschlauch (15/20 m) reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
2.2.3	Zuschlag bei Überlänge (pauschal je Schlauch)	7,20 €
2.2.4	A und B Saugschlauch prüfen	21,50 €
2.2.5	Düsenschlauch reinigen, prüfen und trocknen (je Schlauch)	14,30 €
<b><u>2.3</u></b>	<b><u>Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör</u></b>	
2.3.1	Pressluftatmer desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	42,90 €
2.3.2	Atemanschluss desinfizieren, reinigen, trocknen und prüfen	15,80 €
2.3.3	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	17,90 €
2.3.4	Atemluftflasche füllen (je Flasche)	5,80 €
2.3.5	Übungsfilter reinigen	7,20 €
2.3.6	Schutzhülle für Pressluft / Atemluftflaschen reinigen, imprägnieren und trocknen	4,30 €
<b><u>2.4</u></b>	<b><u>Sonstiges</u></b>	
2.4.1	Programmieren von Funkmeldeempfängern	16,50 €
2.4.2	Programmieren von Funkgeräten (digital)	17,90 €
2.4.3	X-am <sup>®</sup> 5000 überprüfen und kalibrieren	21,50 €
2.4.4	Photoionisationsdetektoren (PID) überprüfen und kalibrieren	42,90 €
2.4.5	CO-Warner überprüfen	42,90 €
2.4.6	Bearbeitungsgebühr je Auftrag	3,10 €